



Der Fahrer ist weiters verpflichtet, bei Unbenützbarkeit der Strecke dies unverzüglich dem MSC KIG mitzuteilen, damit dieser allenfalls notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Solange kann der Fahrer die Strecke nicht benützen

Für den Fall der Inanspruchnahme des MSC KIG von Dritten, die bei diesen Fahrten durch den einzelnen Fahrer als weitere aktive Teilnehmer oder als Zuschauer verletzt werden, hat der Fahrer alleine zu haften und den MSC KIG im Falle der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

Grundsätzlich ist vor jedem Trainingslauf die Absicherung für Zuschauer im notwendigen Ausmaß gegeben. Allfällige zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen können durch schriftliche Mitteilung an den MSC KIG vom Organisator gefordert werden, wobei hierfür MSC KIG ausreichend rechtzeitig informiert werden muss.

Jedenfalls ist eine Haftung für beim Fahrer verletzte unbeteiligte Zuschauer durch den MSC KIG als Eigentümer ausgeschlossen.

Die Bestimmungen der Wegehalterhaftung gemäss § 1319a ABGB: Da der Fahrer die für den öffentlich Verkehr nicht zugängliche Strecke bewusst und freiwillig zu Trainingsfahrten mit seinem Motorrad benützt, ist die Haftung gemäss §1319a ABGB nicht gegeben und verzichtet der Fahrer auf jegliche Ansprüche gegen MSC KIG aus dieser gesetzlichen Bestimmung.

Diese Geschäftsbedingungen werden bei Start und Ziel sowie bei Vertragsabschluss zur Benützung der Strecke ausgehängt und gesondert hingewiesen. Der Fahrer nimmt diese ausdrücklich zur Kenntnis und akzeptiert diese durch die Benützung der Strecke.

Kirchschiag, 29.09.2018